

## 1.) Vermerk:

### **Ausschreibungen / Interessenbekundungen für Kindertageseinrichtungen**

Mich erreicht gerade eine Sitzungsvorlage aus dem Fachdienst 51 zum Thema weiterer Krippenbedarf im Planbereich Luchow, verfasst unter dem Datum 15.04.2019.

Diese angesprochene Vorlage enthält oben unter dem Beschlussvorschlag eine als Alternative von der Verwaltung angedeutete Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, das gegebenenfalls der Kreisausschuss am 06.05.2019 beschließen soll.

Offensichtlich besteht bei verschiedenen Beteiligten die Auffassung, dass Vergabeverfahren und Interessenbekundungsverfahren alternativ und lediglich abhängig von einer Gremienbeschlussfassung gewählt werden können. Dies ist nach meiner Einschätzung keinesfalls der Fall, sodass ich mir dazu folgende Ausführungen erlaube:

Das Justizariat der Kreisverwaltung hat unter dem Datum des 18.03.2019, verfasst von Frau Loser, eindeutige Ausführungen zum Vergaberecht gemacht. Hieran ist nicht zu zweifeln.

Das immer wieder ins Gespräch kommende Interessenbekundungsverfahren wurde vor Jahren durch die Bundeshaushaltsordnung (§ 7 Abs. 2 Satz 2) neu in die behördliche Geschäftspraxis eingeführt. Das Interessenbekundungsverfahren wird vom Bund wie folgt definiert: „Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung ist in geeigneten Fällen privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und in wie weit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren). Interessenbekundungsverfahren kommen bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Maßnahmen oder Einrichtungen in Betracht. Sie sollen es den Behörden ermöglichen, die eigene (optimierte) Aufgabenwahrnehmung unverbindlich mit privaten Lösungsalternativen zu vergleichen. Im Unterschied zum Vergabeverfahren ermöglichen sie dem Staat, vor einer grundsätzlichen Entscheidung über eine private Aufgabenwahrnehmung unverbindlich den Markt zu erkunden und damit auch neue und andere Wege der Aufgabenerfüllung / Zweckverwirklichung in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Sie tragen dadurch zur Erweiterung der Handlungsoptionen bei. Interessenbekundungsverfahren stellen in sich abgeschlossene Verfahren dar, deren Ergebnisse keine Vorfestlegung für gegebenenfalls sich anschließende Vergabeverfahren darstellen. Ziel eines Interessenbekundungsverfahrens ist in der Regel, einen umfassenden Marktüberblick zu erlangen. Es dient vorrangig der Feststellung, ob es Interessenten für die Übernahme der Aufgaben gibt, welche Preisvorstellungen zu diesen Leistungen existieren und welche Vorstellungen der Markt zur Art der Aufgabenerfüllung entwickelt.“

Das Interessenbekundungsverfahren ist klar zu einem gegebenenfalls nachfolgenden Vergabeverfahren abzugrenzen und ersetzt dieses nicht.“

Einige Muster für unverbindliche Interessenbekundungsverfahren (der Stadt Bad Fallingb., der Stadt Münster und der Samtgemeinde Hollenstedt) füge ich diesem Vermerk zur Information bei.

Vor einigen Jahren wurde auch in das Vergabeverfahren eine ähnliche Praxis eingeführt, die möglicherweise Grund für Verwechslungen bietet. Es handelt sich dabei um den sogenannten „Wettbewerblichen Dialog“. Dabei wird zwischen dem üblichen Teilnahmewettbewerb und der

Biet-Phase eine Dialog-Phase eingeschoben. Die Unternehmen können während dieser Phase eigene Vorstellungen einbringen, wie die Leistung sinnvoller Weise beschaffen sein sollte. Der Wettbewerbliche Dialog kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn der Auftraggeber noch keine konkreten Vorstellungen über das geplante Projekt besitzt und daher auf die Inspiration der potenziellen Bieter zurückgreifen will.

Hier darf auf jeden Fall keine Verwechslung zwischen dem unverbindlichen Interessenbekundungsverfahren nach der Bundeshaushaltsordnung und dem verbindlichen Wettbewerblichen Dialog nach einschlägigem Vergaberecht erfolgen. Das Interessenerkundungsverfahren kann bestenfalls unmittelbar in vertragliche Beziehungen einmünden und überführt werden, wenn Wertgrenzen des Vergaberechts nicht erreicht werden. Aus diesem Grunde sind weiterhin die Ausführungen des Justitiariats vom 18.03.2019 zu beachten und auch für Lieferungen und Leistungen, so auch Dienstleistungsangebote, grundsätzlich öffentliche Ausschreibungen durchzuführen, gegebenenfalls auch europaweit, sofern entsprechende Wertgrenzen erreicht oder überschritten werden.

  
Jürgen Schulz

2.) Ich bitte insbesondere den FD 51 um Beachtung und gebe diesen Vermerk sodann an FD 20 mit der Bitte um Beachtung bei einschlägigen Ansinnen / Verfahren.

## **Bekanntmachung**

### **Kindertagesstätte „Wiethop“**

#### **Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens**

für den Neubau sowie die Übernahme der Trägerschaft einer 4-gruppigen Kindertagesstätte (1 Regelgruppe, 1 integrative Gruppe, 2 Krippengruppen) sowie einer im Zusammenhang mit der KITA stehenden Beratungsstelle für Eltern in der Stadt Bad Fallingbostal (Sanierungsgebiet „Stadtumbau Wiethop“)

---

Die Stadt Bad Fallingbostal will mit dem vorliegenden Verfahren das Interesse des Marktes an einem Neubau inklusive Betrieb einer 4-gruppigen Kindertagesstätte in Bad Fallingbostal, Sanierungsgebiet „Stadtumbau Wiethop“, durch einen freien Träger erkunden.

Bad Fallingbostal, die Kreisstadt des Landkreises Heidekreis, führt seit 2002 offiziell den Namenszusatz „Bad“. Die Stadt ist eine Einheitsgemeinde mit der Kernstadt Bad Fallingbostal und den Ortschaften Dorfmark, Jettebruch, Mengebostal, Riepe und Vierde, die vor der Gebietsreform im Jahr 1974 selbstständig waren.

Bad Fallingbostal liegt etwa in der Mitte des Landkreises Heidekreis. Die Stadt gehört zum südlichen Teil der Lüneburger Heide. Ausgedehnte Wälder, Äcker und Wiesen prägen das Landschaftsbild, das seinen besonderen Reiz durch den Heidefluss, die Böhme, erhält. Die flachhügelige Landschaft und die vielfältigen Einrichtungen geben Bad Fallingbostal einen hohen Freizeitwert. Die weitaus meisten Übernachtungen werden im Bereich „Freizeittourismus“ verzeichnet. Deshalb hat der Rat Anfang 2015 beschlossen, dass die positive, wirtschaftlich bedeutsame Entwicklung Bad Fallingbostals und seiner Ortschaften als freizeittouristischer Zielort weiter gefordert werden soll.

Bad Fallingbostal verfügt heute über alle wesentlichen Einrichtungen einer anspruchsgerechten Daseinsvorsorge; so befinden sich u. a. im Stadtgebiet ein Hallenbad, Freibäder, Sportplätze, Turnhallen, Tennisplätze, eine Reithalle sowie ein Golfplatz in der zwei Kilometer entfernten Nachbarschaft.

In Bad Fallingbostal sind allgemeinbildende Schulen bis zur Oberschule vorhanden; Gymnasium und berufsbildende Schulen befinden sich in der sieben Kilometer entfernt gelegenen Nachbarstadt Walsrode.

Die Stadt Bad Fallingbostal selbst betreibt 4 Kindertagesstätten (17 Gruppen). Weitere 3 Kindertagesstätten (3 Gruppen) werden von freien Trägern geführt. Daneben werden der im Bereich der Gemeinde Bomlitz liegende Waldorfkindergarten sowie der Waldkindergarten und der Montessorikindergarten in Walsrode unterstützt.

Das die zukünftige Einrichtung umgebende Wohngebiet ist gekennzeichnet durch den vorübergehenden Leerstand nach dem Abzug der britischen Streitkräfte im Jahr 2015 und dem bis heute andauernden Zuzug multinationaler Mieter/Familien sowie durch seine für das Stadtgebiet ansonsten atypische mehrgeschossige Bauweise. Weitere Einfamilien- und Doppelhausbebauung befindet sich in fußläufiger Entfernung. Eine Aufwertung des „Sanierungsgebietes Wiethop“ wird durch die Stadt Bad Fallingbostal angestrebt

Der Rat der Stadt Bad Fallingbostal hat am 26.02.2018 beschlossen, der stetig steigenden Nachfrage und dem festgestellten Bedarf mit einem Neubau einer mindestens 4-gruppigen Einrichtung an diesem Standort zu begegnen. Die Einrichtung soll architektonisch so angelegt sein, dass bei einem weiteren festgestellten Bedarf eine Erweiterung um bis zu 2 Gruppen unter Ausnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur des zu errichtenden Gebäudes komplikationslos möglich ist. Eine Bauweise aus Fertigmodulen ist dabei ausdrücklich jedoch nicht gewünscht.

Die Stadt Bad Fallingbostal wird den Interessenten ein vorhandenes Grundstück zu einem Kaufpreis von ca. 300.000 € zur Verfügung stellen.

Ziel ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Einrichtung zum 01.08.2020.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr Interesse für den Neubau sowie die Übernahme der Trägerschaft bis zum 10.12.2018 zu bekunden.

Die Übersendung und Veröffentlichung dieser Unterlagen enthält eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Aus der Teilnahme an der Interessenbekundung können keine Ansprüche gegen die Stadt Bad Fallingbostal geltend gemacht werden

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VOB, VOL oder VgV handelt. Dieses Verfahren dient allein der ersten Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

## **1. Anforderungsprofil an die zu bauende und zu betreibende Kindertagesstätte**

Der 4-gruppige Neubau mit 2 Krippengruppen, 1 Regelgruppe und einer integrativen Gruppe soll auf einem städtischen Grundstück Heidmarkstr. 26 erstellt werden. Es ist beabsichtigt, das Grundstück dem Investor und Betreiber zu einem Kaufpreis i. H. v. ca. 300.000 € zur Verfügung zu stellen. Es hat eine Gesamtfläche von 5.476 qm und genügt den Ansprüchen nach dem KiTaG und den DVO KiTaG.

Der Investor und Betreiber erklärt die Bereitschaft, bei einem zukünftig durch die Stadt Bad Fallingbostal weiter festgestellten Bedarf eine Erweiterung der Einrichtung um bis zu 2 Gruppen vorzunehmen.

Der Neubau wird durch Investitionsmittel des Landkreises Heidekreis, der Zuwendungen der Richtlinie des Landes Niedersachsen (RAT V) – Krippenförderung – sowie aus Fördermitteln nach der Förderkulisse „Stadtumbau West“ investiv gefördert. Die Zuwendungen können dabei bis zu 2/3 der Gesamtinvestitionen betragen. Die Stadt Bad Fallingbostal erwartet, dass der künftige Träger den Neubau errichtet und vorfinanziert. Die Zuwendungen sollen an den zukünftigen Träger weitergeleitet werden. Die für den Erhalt der Zuwendungen nötigen Nachweise u.a. nach DIN 276 sind durch den Träger beizubringen bzw. als ausgefüllter Vordruck nach entsprechenden Anforderungen der Zuschussgeber zur Verfügung zu stellen.

Investitionskosten, die nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, sowie Kosten für den Betrieb der Einrichtung sollen dem künftigen Träger der Kindertagesstätte nach Fertigstellung im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung erstattet werden.

Der Neubau soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen angepasst und nach den neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Nebenräume und Außenanlagen. Die Betreuungs- und Funktionsräume sowie gemeinschaftlich genutzte Anlagen sind so zu planen, dass grundsätzlich in allen 4 Gruppen der Betrieb einer Integrationsgruppe/ Krippengruppe möglich wäre und so zu dimensionieren, dass eine Erweiterung um 2 Gruppen möglich ist.

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII), des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), der Kindertagesstättenverordnungen (DVO-KiTaG) sowie bau- und förderrechtliche Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Der Träger hat sich zu verpflichten, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder ihrer Nationalität aufzunehmen. Die Akzeptanz menschlicher Vielfalt ist Voraussetzung. Jedes Kind lernt auf der Grundlage seines Entwicklungsstandes und seiner individuellen Möglichkeiten im Rahmen eines integrativen Konzeptes. Die Bildung und Integration aller kindlichen Persönlichkeiten soll ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll die Entwicklungsbegleitung für die Kinder und die Unterstützung der Familien ermöglichen. Die motorische Entwicklung soll ebenso gefördert werden. Mit der Gestaltung der Räume und des Außengeländes sollen vielfältige Sinnes- und Bewegungserfahrungen geschaffen werden. Es ist eine barrierefreie Einrichtung zu errichten, bei der auch in der Bauausführung die Bedürfnisse der Hör- und Sehbehinderten Berücksichtigung finden. Die Kindertagesstätte ist mit Ganztagsgruppen zu führen, die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte sind nach Absprache mit der Stadt bedarfsgerecht zu versehen, um den Eltern eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Der Träger hat sich bereit zu erklären mit den anderen Kindertagesstätten und der Grundschule vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich in bestehende Netzwerke einzugliedern. Hierbei ist es von Vorteil, wenn der Träger bereits Einrichtungen in unmittelbarer Nähe (Heidekreis) betreibt und insoweit bereits eingebunden ist.

Es wird erwartet, dass der Träger eine aktive Sprachförderung, mindestens in dem vom Land Niedersachsen bzw. dem örtlichen Jugendhilfeträger geförderten Umfang angeboten wird.

## **2. Anforderungen an eine Beratungsstelle**

Der Landkreis Heidekreis hält seit einigen Jahren ein sozialraumorientiertes (niedrigschwelliges) Beratungsangebot in Angelegenheiten der Jugend- und Familienhilfe vor. Dieses wird zurzeit durch die Jugendhilfeeinrichtung „Vier Linden“ in Bad Fallingbostel angeboten.

Die Stadt Bad Fallingbostel selbst bietet über 2 Sozialarbeiter eine weitere Beratung an. Festzustellen ist, dass gerade Familien, die eines Beratungsangebotes bedürfen, die bestehenden Angebote nicht in Anspruch nehmen. Da eine KITA der erste Anlaufpunkt zur Erkennung eines etwaigen Beratungsbedarfes ist, soll ein Solches durch den Träger der KITA selbst, ggf. unabhängig von der Trägerschaft der eigentlichen Einrichtung in Kooperation mit einer bereits im Umfeld von Bad Fallingbostel bestehenden Institution integriert werden.

Eine räumliche Abgrenzung zur Kindertagesstätte, die die unabhängige Nutzung durch einen Kooperationspartner oder aber auch außerhalb der Öffnungszeiten zulässt, ist erforderlich.

## **3. Trägermerkmale**

Es ist ein Investitionsplan für den Neubau einschließlich Zeitplan sowie ein Finanzierungskonzept für den Betrieb der Kindertagesstätte und der Beratungsstelle vorzulegen. Die Betriebsführung der KITA erfolgt auf der Grundlage des Nds. Kindertagesstattengesetzes (Nds. KiTaG) in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept.

Hierbei weist der Träger nach, dass er die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB III besitzt. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten in Niedersachsen sind vorzulegen. Für den Betrieb der Beratungsstelle sind geeignete Nachweise, die ein schon bestehendes Beratungsangebot des Trägers bestätigen, vorzulegen.

Soll die angegliederte Beratungsstelle nicht selbst betrieben werden, ist der Kooperationspartner zu benennen und geeignete Nachweise, die ein schon bestehendes Beratungsangebot bestätigen, sind vorzulegen.

#### **4. Sonstiges**

- Fertigstellung: Es wird erwartet, dass der Neubau bis zum 31.07.2020 errichtet und am 01.08.2020 in Betrieb genommen wird.
- Elternbeiträge: Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Bad Fallingbostal festgesetzt und sind für den Träger der Einrichtung bindend.
- Personal: Der Träger stellt das erforderliche Personal, ggf. auch für die Beratungsstelle, ein. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Regelungen des TVöD.
- Zweckbindung: Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Eine vertragliche Gestaltung (Defizitvertrag) orientiert sich an der Zweckbindungsfrist.

#### **5. Inhalt der Interessenbekundung**

Entsprechend den Ziffern 1 bis 3 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis gemäß § 75 SGB VIII - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe;
- Nachweis über bestehende Jugend-/Familienberatungsangebote
- Benennung, Einverständniserklärung und Nachweise des Kooperationspartners (angegliederte Beratungsstelle)
- Referenzen über den Betrieb von Kindertagesstätten bzw. einer Kindertagesstätte;
- unter Beachtung von Ziffer 1. ein pädagogisches Gesamtkonzept/inhaltliche Schwerpunkte für den Betrieb der neuen Kindertagesstätte mit 2 Krippen-, 1 Kindergarten- und 1 integrativen Gruppe;
- Konzept für den Betrieb einer Beratungsstelle einschl. Vorstellungen zur personellen Besetzung
- Informationen zum eigenen Unternehmen unter Benennung von Ansprechpartnern und Angaben zur Gesellschaftsform;
- Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (z.B. anhand von Wirtschaftsprüfungsberichten der letzten drei Jahre);
- Lageplan für den Neubau, Grundrisszeichnungen sowie Ansichtszeichnungen unter Beachtung des Nds. KitaG, der DVO-KitaG und des B-Plans „Wiethop“
- Kostenschätzung für den Neubau nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700) unter Beachtung des Nds. KitaG und der DVO-KitaG; Eine Abgrenzung der Kosten für KITA und Beratungsstelle ist erforderlich.
- Investitions- und Zeitplan /Finanzierungskonzept mit vorläufigen Zins- und Tilgungsplan für den Neubau der Kindertagesstätte inklusive Innen- und Außenausstattung.

## **6. Bewertung**

Bewertet werden die mit der Interessenbekundung schriftlich vorgelegten Unterlagen

- 6.1 Pädagogische Konzepte
  - 6.1.1 Qualitätsmanagement
  - 6.1.2 Pädagogische Grundlagen
  - 6.1.3 Elternarbeit
  - 6.1.4 Erfahrungen im KiTA-Betrieb/Verortung
    - Bildungsziele
    - Konzept Beratungsstelle
- 6.2 Kostenschätzung, Finanzierung
  - 6.2.1 Kostenschätzung (Investition einschl. Ausstattung) für die Erstellung der neuen Kindertagesstätte (DIN 276) sowie der Beratungsstelle
  - 6.2.2 Finanzierungskonzept für den Betrieb der Kindertagesstätte und der Beratungsstelle
- 6.3 Planentwurf und Betriebsbeginn
  - 6.3.1 Planentwurf eines Architekten
  - 6.3.2 Zeitpunkt der Fertigstellung und Betriebsbeginn

## **7. Abgabefrist / Auswahlverfahren**

Die Interessenbekundung ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Zusatz:

Nicht öffnen! Interessenbekundungsverfahren für die Kita "Wiethop"!

bis zum 10.12.2018 bei der

Stadt Bad Fallingbostal – Fachbereich 3 – Vogteistr. 1, 29683 Bad Fallingbostal,

einzureichen.

Aus der Teilnahme an der Interessenbekundung können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Die Stadt Bad Fallingbostal behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen das Verfahren abzubrechen.

Die Stadt Bad Fallingbostal wird nach Auswertung dieses Interessenbekundungsverfahrens entscheiden, ob eine auf diesem Verfahren beruhende öffentliche Ausschreibung in Form eines europaweiten nicht offenen Verfahrens zeitnah im Anschluss durchgeführt wird.



## **8. Kontakte**

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Herr Jörg Biela, Fachbereichsleiter Ordnung und Soziales unter Tel. (05162) 401-50 oder E-Mail: 5010@badfallingbostel.de zur Verfügung.

Für Nachfragen hinsichtlich städtebaulicher und planungsrechtlicher Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Benjamin Platkowski, Fachbereich Bauen und Umwelt, Tel. (0 51 62) 401-68 oder E-Mail: benjamin.platkowski@badfallingbostel.de.

Ich möchte Sie bitten, sich als Interessent bei Herrn Biela formlos registrieren zu lassen. So können wir Ihnen ggf. weitere Informationen zur Verfügung stellen.

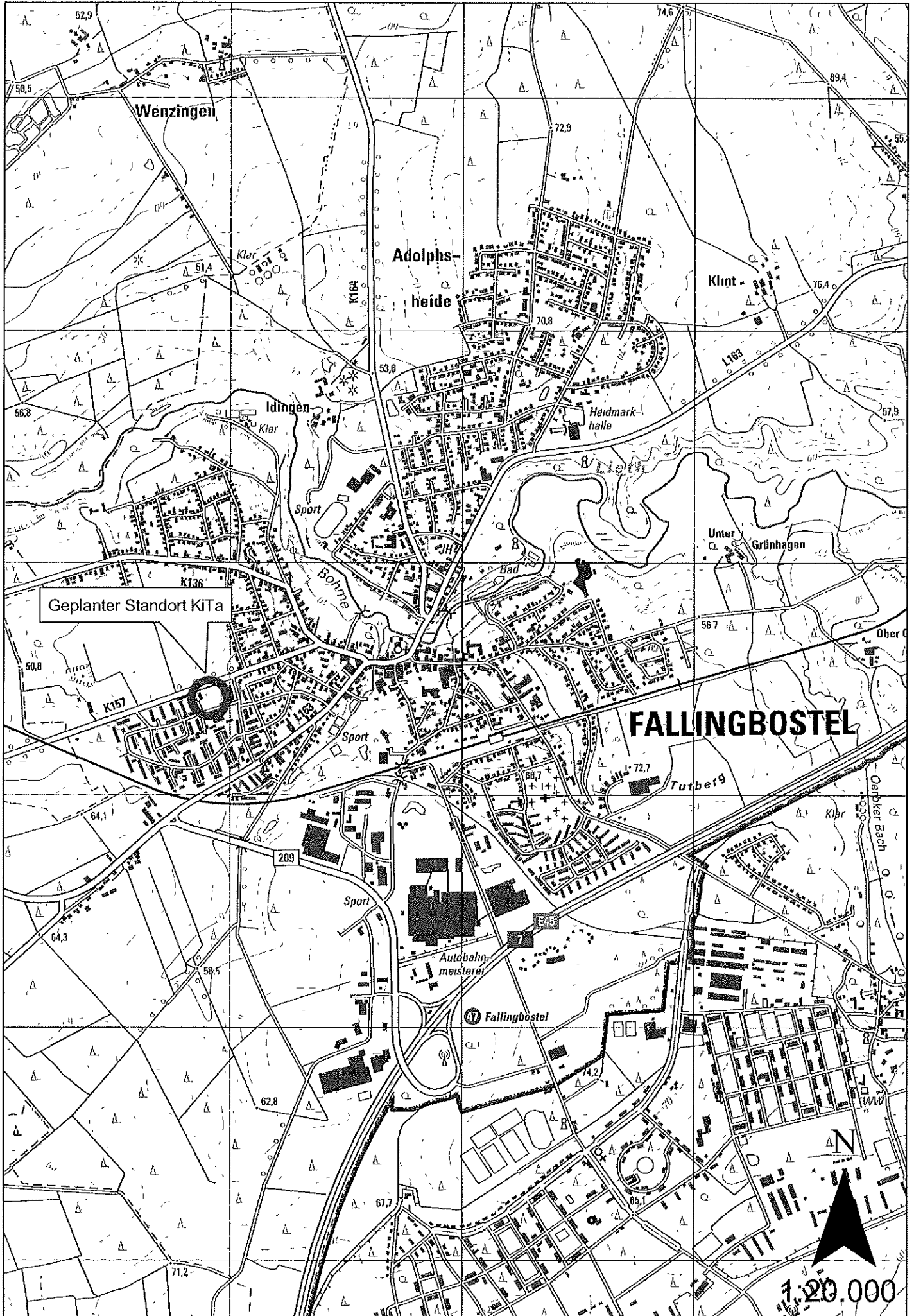
Bad Fallingbostel, den 05.11.2018

Stadt Bad Fallingbostel

Die Bürgermeisterin

gez.

Thorey



Geplanter Standort KITa

# FALLINGB.OSTEL



1:20.000



## **Interessenbekundungsverfahren für den Neubau und Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte in der Stadt Munster**

Die Stadt Munster ist Mittelzentrum im Landkreis Heidekreis in Niedersachsen mit ca. 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt Munster einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Es soll eine weitere Kindertagesstätte (KiTa) mit vier Gruppen entstehen. Für die Errichtung der KiTa wird ein Investor gesucht, der nach Fertigstellung des Gebäudes auch die Trägerschaft der KiTa übernehmen wird.

Die KiTa soll im zentralen Bereich der Stadt Munster entstehen. Ein möglicher Standort ist das stadteigene Grundstück der ehemaligen Pestalozzischule, Breloher Straße 10. Die Interessenbekundung kann auch für einen anderen, dem Investor zur Verfügung stehenden Standort im zentralen Bereich der Stadt Munster abgegeben werden.

Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, ihr Interesse an dem Neubau und der Übernahme der Trägerschaft für die KiTa gegenüber der Stadt Munster zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOL oder VOF handelt.

### **1. Merkmale der zu errichtenden und zu betreibenden Kindertagesstätte**

Das gesamte Investitionsvorhaben (Planung, Erschließung, Bau, Ausstattung und Außengestaltung) erfolgt in Eigenregie und auf Kosten des späteren Betreibers. Die Stadt Munster übernimmt keine Kosten. Die Bauunterhaltung und die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgen durch den Träger unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Bestimmungen der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) sind bei der Planung zu berücksichtigen. Dem umzusetzenden Planungsentwurf muss der Rat der Stadt Munster zustimmen. Die Betreuungs- und Funktionsräume sind so zu planen, dass grundsätzlich in allen vier Gruppen der Betrieb einer Integrationsgruppe möglich ist.

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII soll am **01.08.2020** vorliegen.

Die Betreuungszeiten orientieren sich an der Nachfrage. Angestrebt wird zunächst der Betrieb von je 2 Vormittags- und 2 Ganztagsgruppen. Die möglichen Betreuungszeiten und Beiträge ergeben sich aus den Vorgaben der Stadt Munster.

### **2. Merkmale des Investors und zukünftigen Trägers**

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen und dem pädagogischen Konzept.

Der Trager beschäftigt das benötigte Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an.

Die Platzvergabe, die Beitragserhebung und –abrechnung, sowie die Beschaffung und Abrechnung der Verpflegung obliegen dem Trager. Die Elternbeiträge ergeben sich aus Beitragsstaffel der Stadt Munster.

### **3. Betriebsführungsvertrag**

Die Stadt Munster und der Investor und Träger der KiTa schließen einen Betriebsführungsvertrag über eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren. Der Investor und Träger liefert hierfür einen Vertragsentwurf.

### **4. Bewerbungsunterlagen**

Entsprechend der Ziffern 1 bis 3 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis gem § 75 SGB VIII
- Belege über Erfahrungen und Kompetenzen
- Pädagogisches Konzept/ inhaltliche Schwerpunkte
- Investitions- und Zeitplan
- Finanzierungskonzept
- Erwartete Defizitabdeckung
- Standortvorschlag
- Raumkonzept
- Personalkonzept
- Ausführungen zu Kooperation und Beteiligung der Stadt Munster
- Entwurf Betriebsführungsvertrag

### **5. Abgabefrist / Auswahlverfahren**

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum **30.10.2018** in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Interessenbekundung KiTa“ einzureichen bei der

Stadt Munster  
Erster Stadtrat Rudolf Horst  
Heinrich-Peters-Platz 1  
29633 Munster.

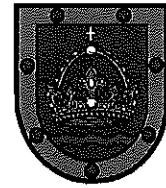
Nach Prüfung der Bewerbung finden vertiefende Erörterungsgespräche statt. Hierzu wird die Stadt Munster einladen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für die Stadt Munster ergeben und eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, nicht erfolgt.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Erster Stadtrat Rudolf Horst (05192 130 3000 oder [rudolf.horst@munster.de](mailto:rudolf.horst@munster.de)) zur Verfügung

29633 Munster, im August 2018

## **Interessenbekundungsverfahren zum Betreiben einer Kita in freier Trägerschaft in der Samtgemeinde Hollenstedt**



Die Samtgemeinde Hollenstedt beabsichtigt, den Betrieb einer Kinderkrippe in 21647 Moisburg an einen freien Träger zu übergeben und bittet Interessenten, Ihr Interesse an Trägerschaft und Betrieb dieser Kindertagesstätte zu bekunden.

Die Fertigstellung des Krippenneubaus soll voraussichtlich Januar 2020 erfolgen. Dementsprechend erfolgt die Vergabe der Trägerschaftsleistung.

### **Beschreibung der Einrichtung:**

Die Gemeinde Moisburg mit etwa 1.950 Einwohnern liegt nordwestlich des Naturparks Luneburger Heide an der Este. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hollenstedt mit etwa 12.000 Einwohnern an, die ihren Verwaltungssitz in Hollenstedt hat.

Geplant ist der Neubau einer Einrichtung für zwei Krippengruppen mit je 15 Plätzen. Die Kinderkrippe wird auf einem gemeindlichen Grundstück an der Hollenstedter Straße errichtet.

Der Neubau wird ebenerdig errichtet. Es stehen hier ca. 400 qm Nutzfläche für insgesamt 30 Krippenkinder im Alter von 1 – 3 Jahren zur Verfügung.

Insgesamt 2 Gruppenräume mit Krippenschlafraumen, ein Bewegungsraum, ein Pädagogenraum, je eine Garderobe für den Krippenbereich, eine Ausgabeküche, Sanitär- und Waschräume sowie Abstellräume stehen hier für die Kleinsten zur Verfügung.

Die Bauunterhaltung erfolgt durch die Samtgemeinde Hollenstedt.

Öffnungszeiten – voraussichtlich – Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für beide Krippengruppen ist ein Mittagstisch einzuplanen (Eigenregie oder alternativ Anlieferung).

### **1. Merkmale des zukünftigen Trägers der Einrichtung**

1.1 Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

1.2 Nachweise über Erfahrungen mit dem Betrieb einer Kita und ein pädagogisches Konzept sind vorzulegen.

1.3 Die Betriebsführung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG). Die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung orientiert sich an den Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.

1.4 Der freie Träger bedarf einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

## **2. Sonstige Angaben**

2.1 Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit der Samtgemeinde Hollenstedt.

2.2 Die Elternbeiträge werden einheitlich durch die Samtgemeinde Hollenstedt festgelegt und sind bindend.

2.3 Die Platzvergabe erfolgt durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Hollenstedt.

2.4 Der Träger stellt das erforderliche Personal ein und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an.

2.5 Bei der Versorgung mit Mittagessen hat der Anbieter die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in Tageseinrichtungen zu erfüllen.

2.6 Alle pädagogischen Fachkräfte sollen eine mindestens eintägige Fortbildung zum § 8 a SGB VIII –Schutzauftrag des Kindes (Kindeswohlgefährdung) besucht haben bzw. zeitnah besuchen.

2.7 Alle pädagogischen und hauswirtschaftlichen Fachkräfte sollen eine Hygieneschulung HACCP und Folgebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Lebensmittelhygiene in Kita und Hort) besucht haben bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Betreuung besuchen.

2.8 Der Träger legt ein Finanzierungskonzept für den Betrieb der Kita mit Aussagen zu dem Umfang einer Kostenbeteiligung der Samtgemeinde Hollenstedt an den laufenden Betriebskosten vor.

### **3. Inhalte der Interessenbekundung**

Entsprechend der Ziffern 1 – 2 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis gemäß § 75 SGFB VIII
- Pädagogisches Rahmenkonzept mit nachfolgenden Themenfeldern:
  1. Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Vorurteilsbewusste Bildung und
  2. Erziehung, Sprachbildung;
  3. Gesundheitsförderung;
  4. Sozialraumorientierung;
  5. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern;
  6. Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- Betreiberkonzept einschließlich Entwurf eines Betriebsführungsvertrages
- Personalkonzept
- Finanzierungskonzept

### **4. Fristen**

Die Interessenbekundung ist schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Trägerschaft Kinderkrippe“, bis zum 26.11.2018 bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, einzureichen.

Für Rückfragen steht Kerstin Markus, Telefon 04165/95-88, E-Mail [k.markus@hollenstedt.de](mailto:k.markus@hollenstedt.de), zur Verfügung.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um kein Vergabeverfahren nach VOL oder VOF handelt.**